

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen und Allgemeinen Sonderschulklassen geändert wird**

Auf Grund des § 38 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XXXX/2014, wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 2013 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen und Allgemeinen Sonderschulklassen, LGBl. Nr. 45/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

#### **„§ 5**

##### **Bezirk Oberwart**

1. Der Schulsprengel der Allgemeinen Sonderschule Oberwart umfasst:
  - die Gemeinden des Bezirkes Oberwart soweit sie nicht zum Schulsprengel der an die Volksschule Pinkafeld angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen gehören.
2. Der Schulsprengel der an die Volksschule Pinkafeld angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfasst:
  - die Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Neustift an der Lafnitz, Riedlingsdorf, Wiesfleck und Oberschützen.“

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. XXXX/2014 tritt mit 1. September 2014 in Kraft.“

Für die Landesregierung:

## **Erläuterungen**

Gemäß § 38 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36/1995 i.d.g.F. (in der Folge: Bgl. PflSchG 1995), hat für jede öffentliche Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen.

Die geltende Festsetzung von Schulsprengeln für öffentliche Allgemeine Sonderschulen und Allgemeine Sonderschulklassen basiert auf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 2013, LGBl. Nr. 45/2013.

Gemäß dem Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XXXX/2014, sollen die Maßnahmen zur Optimierung der Schulstruktur im Burgenland betreffend Polytechnischen Schulen und Sonderschulen anstatt wie bisher vorgesehen (beginnend ab dem Schuljahr 2016/17) bereits ab dem Schuljahr 2014/15 ungesetzt werden.

Die Landesregierung hat demnach die Schulstrukturbereinigung bei den Sonderschulen durch Auflassung von selbständigen Schulen und angeschlossenen Klassen im Bereich der Sonderschulen nicht erst ab dem Schuljahr 2016/17, sondern bereits mit Beginn des kommenden Schuljahres (Schuljahr 2014/15) umzusetzen. Dabei sind jene selbständigen Sonderschulen und angeschlossenen Sonderschulklassen, bei denen die Voraussetzungen für den Bestand nicht mehr gegeben sind, aufzulassen.

Die ab dem Schuljahr 2014/2015 durchzuführende Schulstrukturbereinigung (Standortauflassung) macht eine Neuerlassung einer Verordnung über die Festsetzung von Schulsprengeln für öffentliche Sonderschulen und angeschlossene Sonderschulklassen erforderlich. Von der Auflassung betroffen sind die angeschlossenen Sonderschulklassen in Großpetersdorf und Rechnitz.

Gemäß § 38 Abs. 7 Bgl. PflSchG 1995 erfolgt die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates, aller betroffenen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 2013 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen und Allgemeinen Sonderschulklassen, LGBl. Nr. 45/2013, außer Kraft.